

## **Ergänzende Bedingungen**

des Netzbetreibers Stadtwerk Tauberfranken GmbH  
zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die  
Elektrizitätsversorgung in Niederspannung  
(Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)

### **Ergänzende Bedingungen des Stadtwerks Tauberfranken GmbH (Verteilernetzbetreiber nachstehend „VNB“ genannt)**

#### **1. Allgemeine Vorschriften**

- 1.1 Für den Netzanschlussvertrag ist der vom VNB vorgegebene Vordruck zu verwenden.
- 1.2 Liegt die Voraussetzung der Netznutzung wegen fehlendem Liefervertrag nicht vor, übermittelt der VNB die für die Netznutzung erforderlichen Daten in elektronischer Form an den Grundversorger.
- 1.3 Die jeweils gültigen Technischen Anschlussbedingungen, Ergänzende Bedingungen sowie die Kostenerstattungsregelungen (Preisblatt des VNB zu den Ergänzenden Bedingungen Anlage 1) sind auf der Internetseite des VNB veröffentlicht. Auf Verlangen des Anschlussnutzers oder Anschlussnehmers werden die Unterlagen in Papierform zugesandt.

#### **2. Baukostenzuschuss (BKZ)**

- 2.1 Für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich Transformatorenstationen zahlt der Anschlussnehmer gemäß § 11 NAV einen Baukostenzuschuss in Höhe von 50 % der anrechenbaren Kosten.
- 2.2 Der Baukostenzuschuss wird auf Basis der beantragten bzw. der in Anspruch genommenen Leistungsanforderung erhoben.

#### **3. Netzanschluss**

- 3.1 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses auf Verlangen des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom VNB zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 3.2 Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Elektrizitätsnetz der Allgemeinen Versorgung anzuschließen. Abweichende Regelungen sind nur mit Zustimmung des VNB möglich.
- 3.3 Für die Beauftragung durch den Anschlussnehmer zur gemeinsamen Verlegung weiterer Anschlussleitungen durch andere Errichter sind die entstehenden Planungskosten zu zahlen. Für den Planungsaufwand erstellt der VNB ein Angebot.
- 3.4 Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses beträgt mindestens 4 Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht vom VNB beeinflussbar sind (z.B. Witterung) unter- bzw. überschritten werden.
- 3.5 Der Netzanschluss wird vom VNB bis zu der im Netzanschlussvertrag beschriebenen Eigentumsgrenze betrieben und unterhalten. Werden keine anderweitigen Regelungen getroffen, so beginnt der Netzanschluss an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endet mit der Hausanschlusssicherung des Netzanschlusses.

- 3.6 Der Anschlussnehmer erstattet dem VNB die Kosten für die Herstellung oder Veränderung des Netzan schlusses, die durch eine Änderung, Erweiterung des Netzan schlusses oder Erhöhung der Anschlussleis tung erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, gemäß Preisblatt.
- 3.7 Wird eine Transformatorenanlage oder eine Netzan schlussanlage die dem Netzan schluss der Kundenan lage dient auf Wunsch des Anschlussnehmers errichtet, werden die entstehenden Kosten nach tatsächli chem Aufwand dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

#### **4. Inbetriebsetzung / Wiederinbetriebsetzung**

- 4.1 Die Inbetriebsetzung des Netzan schlusses ist von dem Installateurunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage hinter der Hausanschlusssicherung (Kundenanlage) ausgeführt hat, unter Verwen dung der vom VNB zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Dies gilt auch für Anlagen nach dreimonatiger Stilllegung.
- 4.2 Die Kosten für die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage sind in den Netzan schlusskosten enthalten. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung des Netzan schlusses auf Grund festgestellter Mängel an der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür den entstandenen Aufwand gemäß Preisblatt. Dies gilt auch, wenn die Inbetriebsetzung auf Veranlassung des Anschlussnehmers außerhalb der beim VNB üblichen Arbeitszeit erfolgt.
- 4.3 Die Anlage wird erst nach Zahlungseingang des Baukostenzuschusses und der Netzan schlusskosten in Betrieb gesetzt. Für die Wiederinbetriebnahme nach berechtigter Netzan schlusstrennung zahlt der An schlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer die Kosten nach tatsächlichem Aufwand.

#### **5. Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung**

- 5.1 Die Kosten einer Unterbrechung des Netzan schlusses und der Anschlussnutzung nach § 24 NAV (mit Ausnahme des Absatzes 3) sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer gemäß Preisblatt zu tragen.
- 5.2 Ist eine rechtzeitig mitgeteilte beabsichtigte Unterbrechung des Netzan schlusses auf Grund von vom Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen nicht möglich, so zahlt der Anschlus snutzer bzw. der Anschlussnehmer den hierfür entstandenen Aufwand einschließlich der in dem für die Unterbrechung vorgesehenen Zeitraum entnommen elektrischen Energie.

#### **6. Kurzzeitig genutzte Anschlüsse**

- 6.1 Die Herstellung des Netzan schlusses ist unter Verwendung der vom VNB zur Verfügung gestellten Vor drucke zu beantragen. Der Anschlussnehmer zahlt die Kosten für den kurzzeitig genutzten Anschluss. die Netzanbindung.
- 6.2 Werden in diesem Zusammenhang zusätzliche Netzausbaumaßnahmen erforderlich, so zahlt der An schlussnehmer diese Kosten.
- 6.3 Der Anschlussnehmer erstattet dem VNB die Inbetriebsetzungskosten und Außerbetriebsetzung des Netzan schlusses gemäß Preisblatt.

#### **7. Anlagenbetrieb**

- 7.1 Die technischen Anforderungen des VNB für den Netzan schluss sowie für den Betrieb sind in den Techni schen Anschlussbedingungen „TAB 2007“ des VNB zu den Ergänzenden Bedingungen festgelegt.
- 7.2 Der Betrieb von Eigenerzeugungsanlagen oder Anlagen mit möglichen Netzzrückwirkungen (z.B. elektroni sche Frequenz oder Spannungsumformer, genaueres regeln die Technischen Anschlussbedingungen des VNB) sind dem VNB unter Verwendung der vom VNB zur Verfügung gestellten Vordrucke mitzuteilen.
- 7.3 Muss mehr als ein Ersatztermin für die Ablesung oder die Kontrolle des Netzan schlusses mit dem An schlussnutzer bzw. Anschlussnehmer vereinbart werden, wird dieser nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 7.4 Der Anschlussnutzer zahlt die Kosten für die Wiederanbringung von Plomben, deren Verlust er zu ver antworten hat, sowie die Kosten für eine von ihm veranlasste Zählerdemontage oder eine Befundprüfung des Zählers.

7.5 Hat der Netznutzer keinen Vertrag über eine Energielieferung oder ist er nicht in der Ersatzversorgung des Grundversorgers, ist der VNB berechtigt einen monatlichen Betrag von 1/12 des Grundpreises der Netznutzung vom Anschlussnehmer für die technische Unterhaltung des Netzanschlusses zu fordern.

## **8. Fälligkeit**

- 8.1 Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Der VNB kann in angemessener Höhe Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen verlangen.
- 8.2 Die Kosten für Mahnungen auf Grund eines Zahlungsverzuges werden pauschal berechnet. Für die Wiedervorlage der Rechnung durch Beauftragte des VNB wird je Inkassogang der Verrechnungssatz für eine Monteurstunde, sowie Verzugszinsen gemäß § 286 Abs. 1 und § 288 BGB zur Abgeltung der entstandenen Verzugskosten in Rechnung gestellt.
- 8.3 Weitere Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer gemäß Preisblatt zu ersetzen.

## **9. Beendigung der Rechtsverhältnisse**

Die Kündigung des Netzanschlussverhältnisses muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Anschrift der Entnahmestelle
- Kundennummer
- Zählernummer
- Neue Rechnungsanschrift
- Kündigungszeitpunkt

## **10. Datenverarbeitung**

Die im Zusammenhang mit dem Netzanschluss erhobenen Daten werden vom VNB automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) verwandt.

## **11. Inkrafttreten und Gültigkeit**

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft. Die im Preisblatt genannten Preise gelten bis zur öffentlichen Bekanntgabe neuer Preise.

## **Anlage 1**

### **zu den Ergänzenden Bestimmungen**

zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“ (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)

Stand: 01. Januar 2019  
10521.3